

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 4. Gemeinderatssitzung im Jahr 2018 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann spricht der Vorsitzende den § 46/Abs. 4 OÖ GmdO. an und möchte den Punkt 12, „Grundsatzbeschluss Straßenbau Osternach“, gleich zu Beginn der Tagesordnung behandeln. Da unter den Besuchern Herr Aigner anwesend ist und zu diesem Punkt einige Erläuterung dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen möchte. Der Beratungsverlauf wird unter dem Punkt 12 vermerkt.

### **1. Bauübertragungsverordnung**

Der Vorsitzende informiert, dass bei gewerblichen Bauten die Genehmigung der örtlichen Baupolizei (Bescheid Gemeinde), sowie die Genehmigung der Gewerbebehörde (BH Ried) notwendig sind.

Wie bereits in diversen Zeitungsartikel dokumentiert und auch vom O.Ö. Gemeindebund befürwortet, soll zur Vereinfachung für die Bauwerber bzw. zur Verwaltungsvereinfachung die Aufnahme in die O.Ö. Bau-Übertragungsverordnung beantragt werden.

Damit werden die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis übertragen werden.

Diese umfasst das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht sowie die baupolizeilichen Maßnahmen.

Gemäß § 40 Abs. 4 der Oö. GemO. 1990 kann auf Antrag der Gemeinde diese Angelegenheit durch Verordnung der Landesregierung auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

Dazu ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates notwendig.

#### **Text**

##### **§ 1**

Die Besorgung der im § 2 umschriebenen Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei wird von den in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Gemeinden - sowie auf Antrag der genannten Gemeinden - mit Wirksamkeit ab dem in der rechten Spalte angegebenen Datum auf die in der mittleren Spalte angeführten Bezirkshauptmannschaften übertragen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft</u>	<u>ab</u>
<b>Bezirk Braunau am Inn:</b>		
Neukirchen an der Enknach	Braunau am Inn	1. Juni 2017
Polling im Innkreis	Braunau am Inn	1. April 2018
<b>Bezirk Eferding:</b>		
Hartkirchen	Eferding	1. Jänner 2017
Pupping	Eferding	1. März 2017
<b>Bezirk Freistadt:</b>		
Hagenberg im Mühlkreis	Freistadt	1. März 2017
Kefermarkt	Freistadt	1. März 2017
Leopoldschlag	Freistadt	1. März 2017
Neumarkt im Mühlkreis	Freistadt	1. August 2013
<b>Bezirk Gmunden:</b>		
Gosau	Gmunden	1. November 2012
Grünau im Almtal	Gmunden	1. November 2012
Kirchham	Gmunden	1. April 2018

Obertraun Gmunden 1. September 2016

**Bezirk Grieskirchen:**

Aistersheim	Grieskirchen	1. April 2018
Haag am Hausruck	Grieskirchen	1. August 2013
Heiligenberg	Grieskirchen	1. Jänner 2016
Hofkirchen an der Trattnach	Grieskirchen	1. Jänner 2018
Meggenhofen	Grieskirchen	1. März 2017
Neukirchen am Walde	Grieskirchen	1. Juni 2014
Neumarkt im Hausruckkreis	Grieskirchen	1. März 2017
Steegen	Grieskirchen	1. November 2012
Wendling	Grieskirchen	1. März 2017

**Bezirk Kirchdorf an der Krems:**

Ried im Traunkreis	Kirchdorf an der Krems	1. April 2018
St. Pankraz	Kirchdorf an der Krems	1. April 2018

**Bezirk Linz-Land:**

Hofkirchen im Traunkreis	Linz-Land	1. Juni 2017
Niederneukirchen	Linz-Land	1. Juni 2017

**Bezirk Perg:**

Allerheiligen im Mühlkreis	Perg	1. Jänner 2015
Bad Kreuzen	Perg	1. Juli 2003
Münzbach	Perg	1. März 2017
Rechberg	Perg	1. Juni 2017
Waldhausen im Strudengau	Perg	1. Jänner 2015

**Bezirk Ried im Innkreis:**

Antiesenhofen	Ried im Innkreis	1. Jänner 2017
Eberschwang	Ried im Innkreis	1. November 2012
Geinberg	Ried im Innkreis	1. März 2017
Mörschwang	Ried im Innkreis	1. Jänner 2018
Pramet	Ried im Innkreis	1. August 2013
Senftenbach	Ried im Innkreis	1. August 2013
St. Georgen bei Obernberg am Inn	Ried im Innkreis	1. September 2016
Wippenham	Ried im Innkreis	1. Jänner 2018

Beratung:

Die Gemeinderäte beraten über die Vor- und Nachteile für die Gemeinde Ort. Da es für die Gewerbebetriebe eine Vereinfachung im Verfahren darstellt und die Gemeinde in jeden Bauverfahren trotzdem involviert ist, sprechen sich die Gemeinderäte für die Übertragung aus.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die vorliegender Bauübertragsverordnung gemäß § 40 Abs. 4 OÖ BauO an die Bezirkshauptmannschaft Ried einstimmig beschlossen.

**2. Auftragsvergabe– Probebohrungen Wasserversorgung**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Firma Braumann ein Angebot für eine Probebohrung um 19.440 Euro inkl. USt. gelegt hat. Diese Summe ergibt sich falls eine ergiebige Quelle gefunden

wird. 2016 haben 3 Probebohrungen rund 20.000 Euro gekostet. Es soll festgelegt werden wieviel Probebohrungen durchgeführt werden können.

Beratung:

AL Mittmannsgruber möchte Probebohrungen im Bereich der ehemaligen RAG Bohrung in Aichberg, in Bischelsdorf (Bischelsdorfer Wald) und nochmals am Eichberg (Konrad Meindl Allee) veranlassen.

Die Gemeinderäte sprechen sich Fraktionsübergreifend für 3 Bohrungen aus. Begründet wird dies, dass nicht unnötig Steuergelder verschwendet werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Probebohrung zur Wasserversorgung der Gemeinde Ort lt. Angebot in der Höhe von 19.440,- Euro an die Firma Braumann aus Andrichsfurt einstimmig vergeben.

### **3. Hundeabgabe Verordnung**

Der Vorsitzende informiert, dass bislang die Hundeabgabe mittels den Hebesätzen festgelegt wurde. Laut Land OÖ soll von den Gemeinden eine Hundeabgabe Verordnung erlassen werden, damit diese als Rechtsgrundlage zur Einhebung der Hundeabgabe dient. Die vorliegende Musterverordnung wurde vom OÖ Gemeindebund ausgearbeitet und sieht wie folgt aus:



**GEMEINDEAMT ORT IM INNKREIS**  
**4974 ORT IM INNKREIS NR. 81**  
Pol. Bez. Ried/Innkreis-Oberösterreich  
Tel. 07751/8314 Fax 07751/8314-15  
E-Mail: [gemeinde@ort.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@ort.ooe.gv.at)  
Homepage: [www.ort-im-innkreis.at](http://www.ort-im-innkreis.at)

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 01.10.2018 mit der eine

### **Hundeabgabeordnung**

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

## **Gegenstand der Abgabe**

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

## **§ 2 Höhe der Abgabe**

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |   |              |
|--|---|--------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | <b>20,00</b> |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | € | <b>20,00</b> |

## **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

## **§ 4 Entrichtung der Abgabe**

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Reinthaler

**angeschlagen am: 02.10.2018**

**abgenommen am:**

Beratung:

Ohne Wortmeldung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die vorliegende Hundeabgaben Verordnung einstimmig beschlossen.

#### **4. Prüfbericht der BH Rechnungsabschluss 2017**

Der Vorsitzende informiert, dass die Bezirkshauptmannschaft Ried mit Schreiben vom 27.7.2018 (GZ: BHRIGem-2018-369277/1-EIS) den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2017 der Gemeinde Ort übermittelt hat. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat mittels Power Point zur Kenntnis gebracht und dieser sieht wie folgt aus:

## Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2017 der Gemeinde Ort im Innkreis

### Ordentlicher Haushalt: Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt bei Gesamteinnahmen von 2.622.881 Euro und Gesamtausgaben von 2.600.858 Euro, inklusiv Sollergebnis Vorjahr, mit einen Überschuss in Höhe von 22.023 Euro.

### Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:

	RA 2016	RA 2017	+ günstiger
			- ungünstiger
Ergebnis o.H.	0	22.023	22.023
<b>Einnahmen</b>			
Ertragsanteile	986.586	961.850	-24.736
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	0	6.512	6.512
Gemeindeabgaben	629.345	684.165	54.820
<b>Ausgaben</b>			
Investitionen	42.275	77.771	-35.496
Instandhaltungen	47.748	83.038	-35.291
Personal inkl. Pensionen	706.733	663.103	43.631
SHV-Bezirksumlage	304.069	318.274	-14.204
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	234.596	264.186	-29.590

### Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten stellt der ordentliche Haushalt einen Gesamtbeitrag in Höhe von 62.816 Euro zur Verfügung. Davon stammen:

- 23.722 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 39.094 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Die Zuführung der allgemeinen Haushaltsmittel entspricht einem Anteil von 1,5 % der Einnahmen im ordentlichen Haushalt.

### Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal sowie Infrastrukturkostenbeiträgen ist gegeben.

### **Rücklagen:**

Der Rücklagenstand hat sich laut Nachweis wie folgt entwickelt:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Wasser	78.499	78.499
Rücklage Kanal	307.391	332.405
Rücklage Aufschließung Kanal	0	3.848
<b>Gesamtsumme Rücklagen</b>	<b>385.889</b>	<b>414.752</b>

Die Rücklagen wurden zur Gänze zur Verstärkung des Kassenkredites herangezogen.

### **Fremdfinanzierung:**

Der ordentliche Haushalt wird durch einen Netto-Schuldendienstaufwand in Höhe von insgesamt 54.272 Euro belastet. Durch die Inanspruchnahme des Kassenkredites sind Ausgaben für Zinsen in Höhe von rund 1.600 Euro angefallen.

Darlehensaufnahmen erfolgten in Höhe von insgesamt 850.000 Euro. Davon entfallen 400.000 Euro auf Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Projekten. Finanzierungsdarlehen wurden für den Neubau des Amtsgebäudes und für den Hochwasserschutz Antiesen aufgenommen. Darlehensgenehmigungen liegen vor.

Der Darlehensbestand liegt Ende 2017 bei insgesamt 2.029.876 Euro. Daneben sind auch noch Haftungsverpflichtungen für einen Reinhaltverband von insgesamt rund 422.500 Euro ausgewiesen.

Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass 2018 wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass bei Darlehen für die Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

### **Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:**

Die Betriebsergebnisse haben sich wie unten dargestellt verändert. Die in den nachstehenden öffentlichen Einrichtungen berücksichtigte Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt 9.200 Euro ist unter Führung entsprechender Aufzeichnungen einer Neubewertung zu unterziehen.

Bereich	RA 2016		RA 2017		Differenz
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang	
Kindergarten	0	-170.228	0	-156.269	13.960
Abfall	5.974	0	10.693	0	4.719
Wasserversorgung	26.836	0	7.811	0	-19.025
Abwasserentsorgung	80.063	0	119.184	0	39.121

Der Gemeinde-**Kindergarten** wurde mit 3 Gruppen geführt (1 Regelgruppe, 1 Integrationsgruppe mit 2 Integrationskindern und 1 alterserweiterte Gruppe mit unter 3-jährigen Kindern) und durchschnittlich von 52 Kindern besucht. Die Gemeinde musste rund 52.100 Euro pro Gruppe zuschießen, was beträchtlich über den Richtwerten des Landes lag (Regelgruppe 34.999 Euro, Integrationsgruppe 39.588 Euro, alterserweiterte Gruppe 37.838 Euro). Mit den Elternbeiträgen (seit Herbst 2017 12 Euro je Monat) für die Kindergartenbusbegleitung können nur rund 39 % der Ausgaben gedeckt werden. Eine Anhebung des Elternbeitrages wird empfohlen.

Bei der **Abfallbeseitigung** wird unter Berücksichtigung einer angepassten Verwaltungskostentangente eine Ausgabendeckung erwartet.

Die eingehobene **Wasserbezugsgebühr** von 1,67 Euro exkl. Ust je m<sup>3</sup> entsprach den Vorgaben des Landes.

Beim Betrieb der **Abwasserbeseitigung** wurde mit den verrechneten Benützungsgebühren bei einer fiktiven Abwassermenge von 59.890,50 m<sup>3</sup> eine durchschnittliche Kubikmetergebühr von 3,77 Euro exkl. USt errechnet, die den Vorgaben des Landes entsprach.

### **Investitionen:**

Ausgaben für Investitionen sind in Höhe von 77.771 Euro angefallen. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Steigerung um 35.496 Euro.

**Instandhaltungsmaßnahmen:**

Im Bereich der Instandhaltung ergeben sich Ausgaben von insgesamt 83.038 Euro. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Steigerung um 35.291 Euro dar.

**Freiwillige Ausgaben:**

Die ausbezahlten Förderungen ohne Sachzwang liegen innerhalb des festgelegten Rahmens von 18 Euro je Einwohner.

**Feuerwehrwesen:**

Für das Feuerwehrwesen (2 Freiwillige Feuerwehren) ergibt sich ein Nettoaufwand von insgesamt rund 21.400 Euro bzw. 15 Euro je Einwohner.

**Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 663.103 Euro (Vorjahresausgaben = 706.733 Euro).

Im Dienstpostenplan sind laut Nachweis der besetzten Dienstposten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres auf Seite 119 gegenüber dem zuletzt genehmigten Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom 26.09.2017) im Bereich der Reinigungskräfte 0,32 PE unbesetzt. Das aufsichtsbehördliche Schreiben vom 11. Mai 2018, IKD-2017-261122/5-St, wird in Erinnerung gerufen, wonach die Kundmachung erneut zur Verordnungsprüfung vorzulegen ist.

**Außerordentlicher Haushalt:**

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 35.755 Euro.

Folgende Vorhaben weisen zum Prüfungszeitpunkt einen Sollabgang bzw. -überschuss aus:

Vorhaben	Überschuss	Abgang	Finanzierung / Anmerkung
Amtsgebäude Neubau		472.940	Zwischenfin. / Fördermittel
Zwischenfinanzierung Amtsgebäude Neubau	400.000		
Schutzwasserbau		232.910	Darlehen
Brunnensuche		9.635	
<b>Summe</b>	<b>400.000</b>	<b>715.486</b>	

Aktuell besteht im außerordentlichen Haushalt entgegen § 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 ein Sollabgang von rund 315.500 Euro.

Der Fehlbetrag beim Vorhaben Amtsgebäude Neubau wird bis zur Flüssigmachung der Fördermittel durch ein Darlehen zwischenfinanziert.

Für das Vorhaben „Schutzwasserbau“ wird ein bereits laufendes Darlehen aufgestockt werden müssen. Die entsprechende Darlehenshöhe ist bereits aufsichtsbehördlich genehmigt (IKD-2017-351879/5-Sec).

**Weitere Feststellungen:**

Anlässlich der am 12. Juni 2018 durchgeführten Kassenprüfung wurde ein Kassenbestand von 131.301,17 Euro ermittelt, der restlos nachgewiesen werden konnte. Der aktuelle Zinssatz des Kassenkredites (6-Monats-Euribor mit 0,8 Prozentpunkten Aufschlag) ist marktkonform. Die Vergabe erfolgte jedoch nicht an den Bestbieter (6-Monats-EURIBOR + 0,7 Prozentpunkte Aufschlag).

Die Einnahmerückstände beliefen sich zum Jahresende auf die beträchtliche Höhe von insgesamt rund 183.600 Euro. Ein Großteil entfällt auf noch nicht entrichtete Erhaltungs- und Aufschöpfungsbeiträge, deren Vollstreckung entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) bereits in unserem Bericht zum Rechnungsabschluss 2013 gefordert wurde. Unter Beachtung der BAO sind die Rückstände einbringlich zu machen bzw. die Vollstreckungsverfahren konsequent weiter zu führen.

*Die Gemeinde wird wiederholt aufgefordert, über die Einbringung der Außenstände zu berichten.*

An eine zeitgerechte Bereinigung der Reste in der durchlaufenden Gebarung wird erinnert.

Mit einem Maastricht-Defizit von 627.672 Euro leistet die Gemeinde keinen Beitrag zum Stabilitäts-pakt.

Die **Repräsentationsausgaben** des Bürgermeisters lagen um rund 800 Euro über dem veranschlagten Betrag, jedoch insgesamt unter der gesetzlich vorgegebenen möglichen Höchstgrenze. Die **Verfügungsmittel** bewegten sich innerhalb des veranschlagten Rahmens.

Im Nachweis über die Transfers von/an Träger(n) des öffentl. Rechts ab Seite 95 fehlen die bezahlten und vereinnahmten Gast(schul)beiträge für Volksschule, Hauptschule und Kindergarten sowie die unter 2/2407/8613 vereinnahmte Förderung.

Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen im Bauhofbereich sind realistischer zu berechnen, wobei die Fuhrparkleistungen separat zu buchen sind (zum Beispiel Post 729901 und 829901). Hinsichtlich der Berechnung wird auf die Beilage 9 zu den Härteausgleichskriterien verwiesen (Erlass vom 8. August 2017, IKD-2017-194415/51-Pr).

Es wird wiederholt aufmerksam gemacht, dass von der Finanzverwaltung für die unternehmerische Tätigkeit der Hoheitsverwaltung und des Bauhofs ein Vorsteuerabzug bis zu einem bestimmten Ausmaß akzeptiert wird. Die Führung entsprechender Aufzeichnungen wird empfohlen.

Beim außerordentlichen Vorhaben „Ortskanal“ wurden die Vorjahressummen nicht richtig übernommen (richtig: Einnahmenvorschreibung bis 2016: 3.516.664,87 Euro; Ausgabenvorschreibung bis 2016: 3.516.664,87 Euro). Eine Richtigstellung ist vorzunehmen.

Der Ankauf eines Geschäftsanteiles an einem Genossenschaftsverband ist im entsprechenden Nachweis aufzunehmen (siehe 1/8500/7260 bzw. Beleg Nr. 1189).

#### **Kontierung:**

Die Schulmatrikenführung ist unter Kontengruppe (=Post) 7281 zu verbuchen (siehe 1/2110/7280 bzw. Beleg Nr. 1952).

Die Rauchfangkehr-, Rundfunk- und Fernsehgebühren sind unter Kontengruppe 7280 zu verbuchen (siehe Post 7100 bei Ansätzen 010 und 211).

Der Mitgliedsbeitrag an das Regionalmanagement OÖ soll unter Ansatz 782 verbucht werden.

Die Grundsteuer ist unter Post 710 zu verbuchen (siehe 1/8150/00100 bzw. Beleg Nr. 1095).

Hochwasserschutzbauten sind unter Kontengruppe 0040 zu verbuchen (siehe 5/6312/0020).

Die anteiligen Betriebskosten des Musikvereines (z.B. Ausgaben für Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) sind beim Ansatz 322 zu verrechnen (siehe auch Kundenkonto Nr. 61129 bzw. Ansatz 211).

#### **Schlussbemerkung:**

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Ingrid Eisner

(Prüfungsorgan)

#### **Beratung:**

AL Mittmannsgruber erläutert in kurzen Worten den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2017. Nach kurzer Beratung wird zur Abstimmung übergegangen.

#### **Beschluss:**

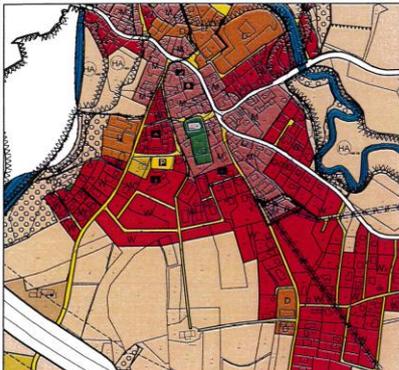
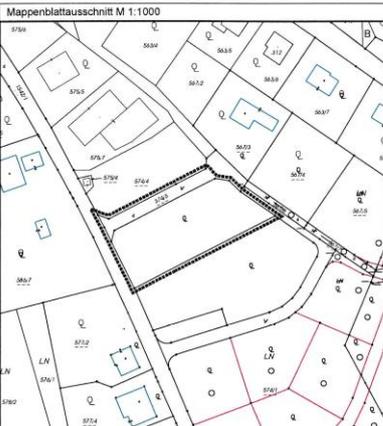
Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Prüfbericht der BH Ried zum Rechnungsabschluss 2017 einstimmig zur Kenntnis genommen.

## 5. FLWP Änderung Bachmair 3.26, Genehmigungsbeschluss

Der Vorsitzenden informiert, dass aus Sicht der Abt. Raumordnung grundsätzlich keine Einwände gegen die Umwidmung erhoben werden. Es wird jedoch die Auflassung der öffentlichen Verkehrsfläche (Parz. 574/5), als nicht nachvollziehbar aufgezeigt. Da die Erschließung der Parz. 574/1 als eingeschränkt gesehen wird.

Die Gemeinde Ort verweist auf den Parzellierungs Entwurf der gesamten Siedlung (lt. Plan DI Wagneder GZ 10073/18 v. 1.3.2018) und der Vereinbarung zwischen Fa. Bachmair und Herr Ranseder (567/3+4). Es soll ein Wendehammer zwischen der Parzelle 574/5 u. 567/3 errichtet werden.

Der Gemeinderat soll den Genehmigungsbeschluss für die FLWP Änderung Bachmair Nr. 3.26, von Wohngebiet auf Mischbaugbiet, heute beschließen.

		<b>FLÄCHENWIDMUNGSPLAN</b> Gemeinde ORT im Innkreis		EVNE/FIL <b>FW 3</b>	EVHRA. <b>FW 3.26</b>
		Flächenwidmungsteil NR. 3 Änderung Nr. 26 - Fa. Bachmair		M 1:5000	
GRUNDLAGE TEL. B. OEX NR. 1		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM			
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS SAHES GEMEINDERATES VOM			
AUFLAGE VOM BB		ZAHL. DATUM			
RUNDSEL		BURGERMEISTER		RUNDSEL BURGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG			
RUNDSEL		BURGERMEISTER		RUNDSEL BURGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS NET DER OÖ. LANDESREGIERUNG		PLANVERFASSER			
Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept					
		Datum: 27.06.2018 Unterschrift			

### Beratung:

Keine Wortmeldungen.

### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Hand erheben die Flächenwidmungsplanänderung 3.26 – Bachmair, von Wohngebiet auf Mischbaugbiet, einstimmig zugestimmt.

GR Hofinger Josef erklärt sich vor Eintritt in den Punkt 6 als befangen!

## 6. Kaufvertrag Hofinger Andreas

Der Vorsitzende spricht den vorliegenden Kaufvertrag mit Hofinger Andreas und Susanne, betreffend Verkauf Parzelle 574/17 mit 1.011 m<sup>2</sup> an. Der Gemeinderat soll entscheiden, ob die Indexierung (Siehe Punkt 4) im Vertrag verbleibt. Für den Verkauf ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Der Vertragsentwurf wird dem Gemeinderat mittels PowerPoint Präsentation zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:



**MAG. GÜNTHER SCHAUER**  
**Öffentlicher Notar**

Marktstraße 7 · 4760 Raab  
Tel. 0 77 62/22 14 · Fax 26 03 15

Gründerwerbsteuer selbstberechnet  
am  
zu Erfnr.: 10-

Mag. Günther Schauer  
öff. Notar

M.

Im Privaturkundenarchiv des österreichischen Notariates registriert unter **N202607-3--G**

## **Kaufvertrag**

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Gemeinde Ort im Innkreis**, Ort im Innkreis 81, 4974 Ort im Innkreis,  
als Verkäuferin einerseits, und
2. Herrn **Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hofinger**, geboren am 25.03.1982, Ort im Innkreis  
214, 4974 Ort im Innkreis, und
3. Frau **Susanne Hofinger**, geboren am 01.08.1984, Ort im Innkreis 214, 4974 Ort im  
Innkreis,

als gemeinsame Käufer andererseits, wie folgt:

**ERSTENS:** Die Gemeinde Ort im Innkreis ist auf Grund des Kaufvertrages vom 20.10.2016 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis Einlagezahl 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis, ob welcher Liegenschaft neben anderen das Grundstück 574/1 im Ausmaß von 8.467 m<sup>2</sup> vorgetragen ist.

## Der Grundbuchsstand stellt sich wie folgt dar:

Auszug aus dem Hauptbuch  
 KATASTRALGEMEINDE 46025 Ort im Innkreis EINLAGEZAHL 667  
 BEZIRKSGERICHT Ried im Innkreis  
 \*\*\*\*\*  
 Letzte TZ 1319/2018  
 \*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*  

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
574/1	G Landw(10)	* 8467	
574/7	G Gärten(10)	* 1835	
574/9	G Sonst(40)	* 257	
GESAMTFLÄCHE			10559

Legende:  
 G: Grundstück im Grenzkataster  
 \*: Fläche rechnerisch ermittelt  
 Gärten(10): Gärten (Gärten)  
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)  
 Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)  
 \*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
 1 a 5060/2016 Eröffnung der Einlage für Gst 574/1 aus EZ 49  
 3 a 5397/2017 Bauplatz (auf) Gst 574/7 Bescheid 04.10.2017  
 \*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*  
 1 ANTEIL: 1/1  
 Gemeinde Ort im Innkreis  
 ADR: Ort im Innkreis 81, Ort im Innkreis 4974  
 a 5060/2016 Kaufvertrag 2016-10-20 Eigentumsrecht  
 b 1319/2018 Änderung der Anschrift  
 \*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
 1 a 847/1957 926/1994 5436/2017  
 DIENSTBARKEIT  
 elektrische Hochspannungsleitung  
 Unterlassung von Beschädigung und Störung derselben  
 gem Pkt III Kaufvertrag 1955-12-01  
 hins Gst 574/1 574/7 574/9  
 für Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft  
 (EZ 348)  
 b 5060/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
 49  
 \*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 \*\*\*\*\*  
 Grundbuch 06.09.2018 09:49:20

Gemäß Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17, werden neben anderen auch hinsichtlich des Grundstückes 574/1 Teilungen und Einbeziehungen vorgenommen und wird aus dem Grundstück 574/1 unter anderem das Grundstück 574/17 per 1.011 m<sup>2</sup> neu gebildet.

Gegenstand dieses Kaufvertrages bildet das vorgenannte neu gebildete Grundstück 574/17 im Ausmaß von 1.011 m<sup>2</sup>, derzeit inliegend in der Liegenschaft Einlagezahl 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis.

**ZWEITENS:** Die Gemeinde Ort im Innkreis, im folgenden Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt hiermit an Herrn Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hofinger und Frau Susanne Hofinger, im folgenden Käufer genannt, und diese kaufen und übernehmen je zur Hälfte von der Erstgenannten das im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete, laut obgenannter Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17, neu gebildete Grundstück 574/17 im Ausmaß von 1.011 m<sup>2</sup>, derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis, so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

**DRITENS:** Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt € 38,-- -achtunddreißig Euro- pro m<sup>2</sup>, sohin für 1.011 m<sup>2</sup> ..... € 38.418,-- -achtunddreißigtausendvierhundertachtzehn Euro-.

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 38.418,-- ist binnen zwei Wochen ab Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch die letzte Vertragspartei zinsenlos und nicht wertgesichert auf ein von der Verkäuferin bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Bankinstitut, spesen- und abgabefrei, zur Zahlung fällig.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 6 % per anno vereinbart.

Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises ist nur dem Schriftenverfasser, nicht jedoch dem Grundbuchsgericht nachzuweisen. Diese Anordnung stellt keine Vertragsbedingung dar.

**VIERTENS:** Die Grundbesitzer verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Rechtskraft des Kaufvertrages eine rechtskräftige Baubewilligung für ein Gebäude auf dem gegenständlichen Grundstück zu erwirken.

Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, dass oben genannte Grundstück zum Kaufpreis von 38,00 Euro zurück zu kaufen, bzw. die Bebauung des Grundstückes um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Somit räumen die Käufer der Gemeinde hiermit hinsichtlich des Baugrundstückes 574/17 ein Wiederkaufsrecht nach § 1068 ABGB ein. Die Verkäuferin nimmt dieses Wiederkaufsrecht hiermit vertraglich an und wird die grundbücherliche Sicherstellung desselben ob der für das Vertragsobjekt neu zu eröffnenden Grundbucheinlage in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis hiemit vereinbart.

Um sowohl die Berechtigten als auch die Verpflichteten vor einer Währungsverschlechterung oder sonstigen Geldwertänderung zu schützen, wird vereinbart, den Kaufpreis der jeweiligen Kaufkraft der Österreichischen Währung auf Grund des Index der Verbraucherpreise 2015 oder des etwa an seine Stelle tretenden Index, wie er vom Österreichischen Statistischen Zentralamt oder einem anderen Amt bzw. einer anderen Behörde jeweils verlautbart oder mangels Verlautbarung von Sachverständigen errechnet wird, derart anzugleichen, dass sich die Höhe des auszahlenden Betrages zu der des vereinbarten ebenso verhält, wie der obige Index am Zahlungstag zu dem am heutigen Tag. Die vereinbarte Wertsicherung hat nur obligatorische Wirkung.

**FÜNFTENS:** Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr in den tatsächlichen Besitz der Käufer erfolgt mit Unterfertigung dieses Kaufvertrages am heutigen Tage.

Mit diesem Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich des Vertragsobjektes verrechnet.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Aufschließungsbeiträge für das Vertragsobjekt bereits teilweise bezahlt wurden. Eine entsprechende Aufstellung liegt den Käufern vor. Allenfalls künftig zur Vorschreibung gelangende weitere Aufschließungs- und Anschlusskosten für das Vertragsobjekt sind sodann bereits von den Käufern zu bezahlen.

**SECHSTENS:** Für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Grundaussmaß oder Ertrag des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferin nicht gehaftet, wohl aber für die Freiheit von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, Miet- oder Bestandrechten sowie die Bauplatzeigenschaft desselben.

Die ob der Liegenschaft EZ 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis in C-LNr. 1 a einverleibte Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung, Unterlassung von Beschädigung und Störung derselben wird von den Käufern nach Maßgabe des aufrechten Bestandes derselben in ihre weitere Duldungs- und Haftungspflicht übernommen.

Das Vertragsobjekt sowie der aktuelle Grundbuchsstand sind den Käufern genau bekannt.

**SIEBENTENS:** Der gegenständliche Kaufvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 01.10.2018 genehmigt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ort im Innkreis erklärt hierzu, dass dieser Vertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass der gegenständliche Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit grundsätzlich den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung unterliegt.

Die Käufer erklären, dass der oben angeführte Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 i.d.g.F. keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, zumal das vertragsgegenständliche Grundstück im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ort im Innkreis als „Wohngebiet“ ausgewiesen ist.

Den Käufern sind in vollem Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Der gegenständliche Kaufvertrag bedarf jedoch zu seiner Rechtswirksamkeit entweder des Vorliegens der planungsbehördlichen Genehmigung der vorgenannten Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17, im Sinne der Oberösterreichischen Bauordnung 1994 oder der grundbücherlichen Durchführung der vorgenannten Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17.

Die Parteien erklären im Innenverhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

**ACHTENS:** Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren werden von den Käufern zur ungeteilten Hand getragen.

Die Vermessungs- und Planherstellungskosten werden von der Verkäuferin getragen.

Die anfallenden Steuern trägt jede Partei für sich.

Die Käufer sind in Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer sowie der gerichtlichen Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und sind diese Beträge umgehend nach Vorschreibung an den beurkundenden Schriftverfasser zu überweisen.

Die Verkäuferin wird von den Bestimmungen des Immobilienertragsteuergesetzes hiermit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt und hat der Schriftverfasser im Zuge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Steuerbetrag umgehend an den Schriftverfasser zu überweisen. Die Verkäuferin verpflichtet sich weiters dem Schriftverfasser die Kosten der Berechnung und Abfuhr der Steuer umgehend zu ersetzen bzw. zu bezahlen.

Der Schriftenverfasser haftet nicht für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung der Steuern und Gebühren, wohl aber für die fristgerechte Weiterleitung dieser Beträge an das zuständige Finanzamt.

**NEUNTENS:** Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes genau Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung des Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei denen die Vertragsparteien auf den Wert der Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben und erklären die Vertragsparteien nunmehr den Wert von Leistung und Gegenleistung für angemessen zu halten.

**ZEHNTENS:** Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr verbüchert werden kann.

Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsteilen unterfertigt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Es wird ausdrücklich vereinbart von der Eintragung einer sogenannten Veräußerungsran-  
gnummer im Grundbuch abzusehen.

**ELFTENS:** Die Käufer erklären an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

**ZWÖLFTENS:** Die Käufer erteilten dem Schriftenverfasser den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Ein Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsteile erfolgen.

**DREIZEHNTENS:** Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden und stimmen zu, dass ihre Daten auch an alle zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Parteien stimmen weiters zu, dass ihre Sozialversicherungsnummern zur Erhebung der Steuernummer und zur Berechnung und Abfuhr der jeweiligen Steuern und Gebühren verwendet werden können

**VIERZEHTENS:** Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Geldwäsche (§ 165 StGB) bekannt sind und im Hinblick auf die in diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsverpflichtung kein diesbezüglicher Zusammenhang besteht.

Sie erklären weiters, dass die Angaben über die Höhe des Kaufpreises richtig und vollständig sind.

**FÜNFZEHTENS:** Die Käufer verpflichten sich wechselseitig, das Vertragsobjekt und zwar das Grundstück 574/17 oder Teile desselben, für welches in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis eine neue Grundbuchseinlage eröffnet wird, ohne Zustimmung des Anderen weder zu belasten noch zu veräußern. Herr Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hofinger und Frau Susanne Hofinger nehmen dieses Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364 c ABGB hiemit wechselseitig ausdrücklich und rechtsverbindlich an und wird die grundbücherliche Sicherstellung desselben ob der für das Grundstück 574/17 neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis hiermit vereinbart.

**SECHZEHTENS:** Dieser Vertrag wird in einem einzigen, den Käufern gemeinsam gehörigen Original errichtet, während die Verkäuferin eine einfache Abschrift erhält.

**SIEBZEHTENS:** Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen demgemäß beide Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuche des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis ob der Liegenschaft EZ 667 Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

1. die Teilungen und Einbeziehungen gemäß Vermessungsurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Josef Wagneder, GZ.: 10073/17;
2. das neu gebildete Grundstück 574/17 wird vom Gutsbestande dieser Liegenschaft beschrieben, hiefür eine neue Grundbuchseinlage in der Katastralgemeinde 46025 Ort im Innkreis eröffnet und ob dieser wird:
  - a. das Eigentumsrecht für Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hofinger, geboren am 25.03.1982, und Susanne Hofinger, geboren am 01.08.1984, je zur Hälfte einverleibt;

- b. das Wiederkaufsrecht gemäß Vertragspunkt „Viertens“ zugunsten der Gemeinde Ort im Innkreis einverleibt;
- c. ob dem Hälfteanteil des Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hofinger, geboren am 25.03.1982, das Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364 c ABGB für Susanne Hofinger, geboren am 01.08.1984, einverleibt;
- d. ob dem Hälfteanteil der Susanne Hofinger, geboren am 01.08.1984, wird das Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364 c ABGB für Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hofinger, geboren am 25.03.1982, einverleibt.

**Beratung:**

Der Amtsleiter weist auf die Indexierung im Vertragsentwurf hin und gibt zu verstehen, dass die Entscheidung, mit oder ohne Index, für alle Verträge in der Mosersiedlung gelten muss. Nach kurzer Beratung sprechen sich die Gemeinderäte dafür aus, dem Vertrag ohne Wertindex (unter Punkt Viertens, Dritter Absatz) zuzustimmen.

Die Gemeinderäte Brunner Dominik u. Hofinger Josef erklären sich als befangen.

**Beschluss:**

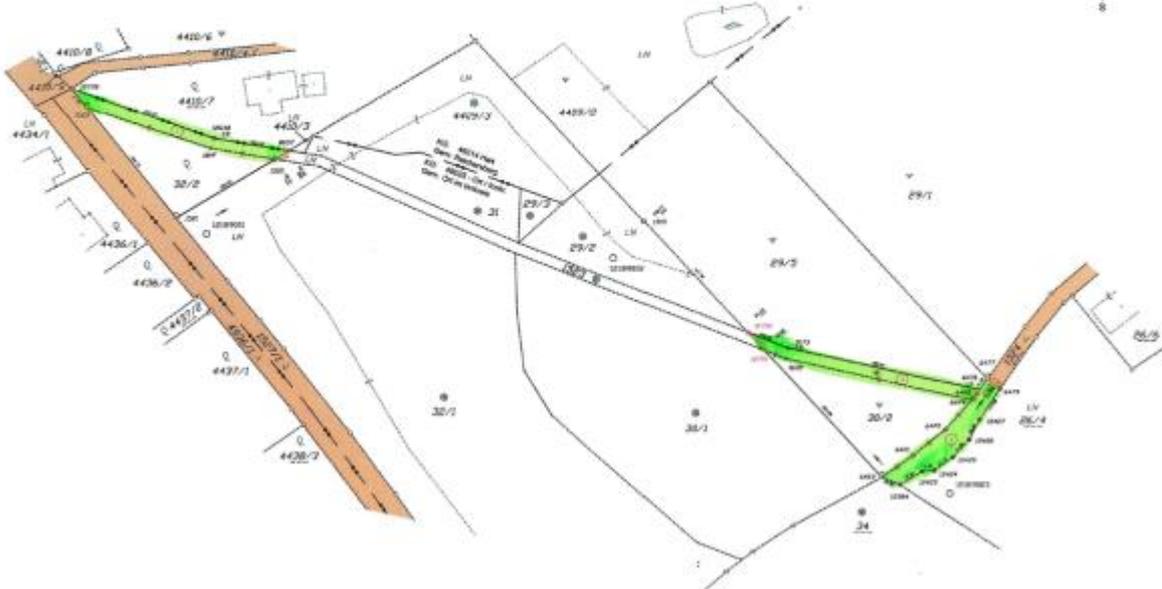
Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Hand erheben die Parzelle 574/17 laut vorliegendem Kaufvertrag des Notariats Mag. Schauer, außer dem Wertindex unter Punkt viertens, aus dem öffentlichem Gut der Gemeinde Ort/Innkreis an die Ehegatten Ing. Andreas und Susanne HOFINGER mit 16 Ja-Stimmen, einer Stimmenthaltung (GR Büchl Ulrike) verkauft.

**7. Auflassung öffentliche Straße Murauer**

Der Vorsitzende informiert, dass in der GR-Sitzung vom 30.03.2017 bereits der Grundsatzbeschluss gefasst wurde, einen Teilbereich der Straßen Parzelle 1523 1 und 2 und Teilfläche 3 der Parzelle 1524 an die Fa. Murauer Fospflanzen bzw. Frau Barbara Murauer abzutreten. In diesem Zuge sind daher die Teilflächen der Parzelle 1523 mit 480 m<sup>2</sup> und Parzelle 1524 mit 287 m<sup>2</sup>, als öffentliche Straße aufzulassen. Im Auflageverfahren wurden keine Einwände erhoben und es soll somit nachstehende Verordnung vom GR beschlossen werden.

In diesem Fall genügt für die Auflassung öffentlichen Gutes, ein Antrag gem. § 15 Liegenschaftsgesetz und eine formlose Vereinbarung über den Verkauf. Dies soll im Zuge dieses TOP beschlossen werden. Der Kaufpreis wurde vom GMR mit € 20,-/m<sup>2</sup> bereits früher festgelegt. Die Kosten der Verbücherung sind vom Käufer zu tragen.

Die Plandarstellung, die Verordnung und die Kaufvereinbarung werden dem GMR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.



## Verordnung Auflassung:

# VERORDNUNG

## über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 01. Oktober 2018 gemäß § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idGF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen:

### § 1

Die Teilflächen 1 und 2 der Gemeindestraße Parzelle 1523 und die Teilfläche 3 der Gemeindestraße Parzelle 1524 wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

### § 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan des DI Hartmuth Schachinger 23.04.2018, GZ 12189, im Maßstab 1:1.000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

### § 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Beratung:**

GR Wagner weist die Gemeinde darauf hin, dass in der Straßenparzelle 1524/3 ein Kanal eingebaut ist und deshalb ein Servitut notwendig ist.

**Beschluss: Verordnung**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Verordnung zur Auflassung der Teilflächen der Parzellen 1523 1+2 und Parzelle 1524 3 einer Straße einstimmig beschlossen.

**Vereinbarungen:**

Weiteres sind die nachfolgend angeführten Vereinbarungen über den Verkauf des öffentlichen Gutes zu beschließen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Hier sind zwei Abstimmungen notwendig, da die Parzelle 1523/1 aus öffentlichem Gut in das Privateigentum der Familie Murauer, die Parzelle 1523/2 u 1524/3 aus öffentlichem Gut in das Firmeneigentum der Fa.Murauer Forstpflanzen GmbH übergehen soll.

Ort im Innkreis, 01.10.2018

**VEREINBARUNG**

Die Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis, Ort 81, vereinbart mit Frau Barbara Murauer, Hübing 24, 4974 Reichersberg, den Verkauf der im Teilungsplan DI Schachinger vom 23.04.2018, GZ. 12189, ausgewiesenen Teilfläche 1 aus der Parzelle Nr. 1523 im Ausmaß von 231 m<sup>2</sup>. Es wird ein Kaufpreis von 20,00/€ pro m<sup>2</sup>, also eine Gesamtsumme von 4.620,00 € vereinbart. Die mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art hat der Käufer zu tragen, über dessen Auftrag diese Vereinbarung errichtet wurde.

  
(Käufer: Barbara Murauer)

   
(Verkäufer: Gemeinde Ort im Innkreis,  
Bürgermeister Walter Reinthaler)

## VEREINBARUNG

Die Gemeinde Ort im Innkreis, 4974 Ort im Innkreis, Ort 81, vereinbart mit der Firma Murauer Forstpflanzen GmbH, Hübing 24, 4974 Reichersberg, den Verkauf der im Teilungsplan DI Schachinger vom 23.04.2018, GZ. 12189, ausgewiesenen Teilflächen 2 aus der Parzelle Nr. 1523 und 3 aus der Parzelle Nr. 1524 im Gesamtausmaß von 536 m<sup>2</sup>. Es wird ein Kaufpreis von 20,00/€ pro m<sup>2</sup>, also eine Gesamtsumme von 10.720,00 € vereinbart. Die mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art hat der Käufer zu tragen, über dessen Auftrag diese Vereinbarung errichtet wurde.

 **MURAUER**  
Forstpflanzen GmbH

4974 Ort im Innkreis · Hübing 24  
Österreich · Tel. +43 (0) 77 51 / 8262  
Fax +43 (0) 77 51 / 8262-6

(Käufer: Firma Murauer Forstpflanzen GmbH)



(Verkäufer: Gemeinde Ort im Innkreis,  
Bürgermeister Walter Reinthaler)

### Beschluss: Vereinbarung Barbara Murauer

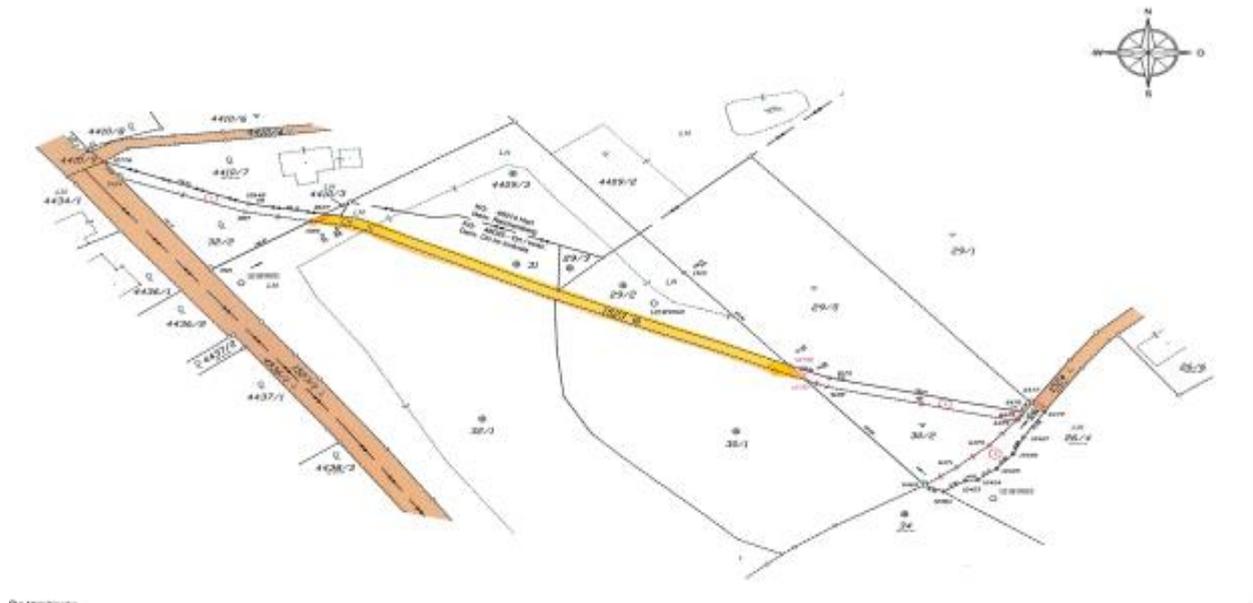
Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben die öffentliche Straße auf der Parzelle 1523/1 aus öffentlichem Gut laut vorliegender Vereinbarung einstimmig an Frau Barbara MURAUER verkauft.

### Beschluss: Vereinbarung Murauer Forstpflanzen

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die öffentliche Straße auf der Parzelle 1523/2 und 1524/3 aus öffentlichem Gut laut vorliegender Vereinbarung einstimmig an die Fa. MURAUER FORSTPFLANZEN GmbH veräußert.

### 8. Auflassung einer öffentlichen Straße (Huber):

Der Vorsitzende spricht an, dass die Fa. Huber um Auflassung des letzten Teilbereichs der öffentlichen Straßen Parzelle 1523 ersucht hat. Der Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Parzelle wurde bereits in der GR-Sitzung vom 20.3.2018 gefasst. Der Gemeinderat soll in der Sitzung die Auflassung der oben genannten Parzelle beschließen und somit die weiteren Schritte einleiten.



**Beratung:**

Nach kurzer Beratung wird zur Abstimmung übergegangen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Auflassung der Teilfläche der öffentlichen Parzelle 1523/2 und in weiterer Folge die Veräußerung an die Fa. Huber Transporte einstimmig beschlossen.

**9. Grundsatzbeschluss Grundverkauf Fa. Bachmair**

Der Vorsitzende informiert die Gemeinderäte, dass nach nochmaligen Gesprächen mit der Fa. Bachmair und Grundnachbar Ranseder Andreas ein kleiner Wendehammer vorgesehen wurde. Herr Bachmair bezahlt für das Grundstück 574/7 im Ausmaß von ca. 1835 m<sup>2</sup> je 38 Euro/m<sup>2</sup> und für die Straße Parz. 574/5 im Ausmaß von ca. 350 m<sup>2</sup> je 20 Euro/m<sup>2</sup>, da er damals die Hälfte abgetreten hat. Der Gemeinderat soll heute den Grundsatzbeschluss fassen und in weiterer Folge der Kaufvertrag errichtet und das öffentliche Gut der Parzelle 574/5 zum Großteil aufgelassen werden. Für den Verkauf ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.



**Beratung:**

GR Wagner weist die Gemeinde darauf hin, dass ein Wasserauslass der Ortswasserleitung bzw. die Ortsleitung im Bereich der Straßenparzelle 574/5 eingebaut sind und deshalb die Dienstbarkeit sicherzustellen ist. Eventuell noch klären ob noch andere Einbauten vorhanden sind.

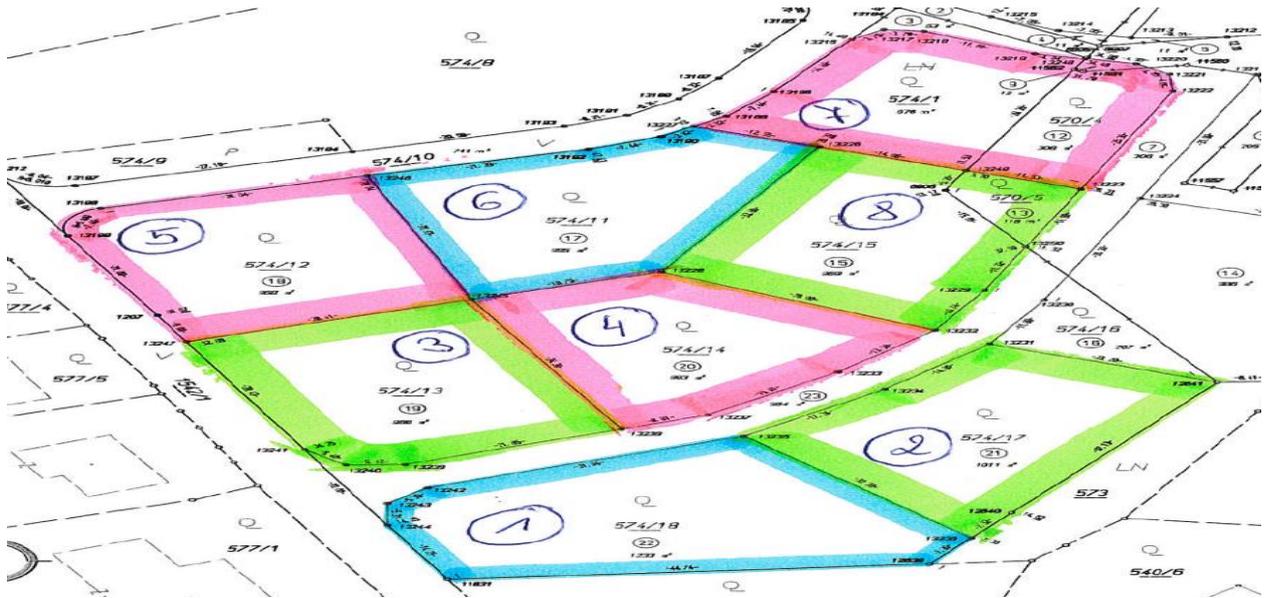
**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Grundsatzbeschluss zur Veräußerung einer Teilfläche der Parzelle 574/5 und die Parzelle 574/7 aus öffentlichem Gut einstimmig an die Firma BACHMAIR GmbH/Fam. Seifried beschlossen.

**10. Grundsatzbeschluss Grundverkauf Caybasi Serif und Cidem**

Der Vorsitzende berichtet, dass Familie CAYBASI Serif und Cidem das Grundstück 574/13 (Nr.3) von der Gemeinde Ort erwerben möchte. In weiterer Folge soll der Kaufvertrag erstellt und in der nächsten GMR Sitzung beschlossen werden.

Der Gemeinderat soll heute den Grundsatzbeschluss zum Verkauf fassen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.



### **Beratung:**

Der Vorsitzende erkundigt sich über die weitere Vorgehensweise, bei den Grundstücksverkäufen in der Mosersiedlung. Ob der Grundsatzbeschluss zum Verkauf im Zuge einer GR-Sitzung bzw. in Rücksprache mit den Fraktionsobleuten erfolgen kann und dann sofort in der nächsten GR-Sitzung der Kaufvertrag beschlossen wird.

Die Gemeinderäte sprechen sich für die Beibehaltung des bisherigen Prozederes aus.

Die Kosten für die Vertragserstellung und Verbücherung trägt der Käufer. Nach kurzer Beratung wird sodann zur Abstimmung übergegangen.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Parzelle 574/13 (Grundstück Nr. 3) aus öffentlichem Gut an die Ehegatten CAY-BASI Serif und Cidem einstimmig beschlossen.

## **11. Grundsatzbeschluss Grundverkauf Pointner**

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Pointner Stefan das Grundstück 574/18 (Nr.1) von der Gemeinde Ort erwerben möchten. In weiterer Folge soll der Kaufvertrag erstellt und in der nächsten GMR Sitzung beschlossen werden.

Der Gemeinderat soll heute den Grundsatzbeschluss zum Verkauf fassen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

### **Beratung:**

Dem Gemeinderat wird berichtet, dass Herr Pointner die Errichtung eines Einfamilienhauses plant. Die Kosten für die Vertragserstellung und Verbücherung trägt der Käufer. Nach kurzer Beratung wird sodann zur Abstimmung übergegangen.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Parzelle 574/13 (Grundstück Nr. 1) aus öffentlichem Gut an Herrn Stefan POINTNER einstimmig beschlossen.

## **12. Grundsatzbeschluss Straßenbau Osternach (Aigner)**

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Hans Peter Aigner – Inviertler Eierteigwaren, seinen Betrieb mit einer Lager- bzw. Produktionshalle erweitern möchte, wobei es im Sommer zur konkreten Planung gekommen ist.

Daher ersuchte er mit Mail vom 25.1.2018 die Gemeinde die öffentliche Straße (siehe Beilage) zu bauen.

Bis dato liegt der Gemeinde ein Entwurf der geplanten Bebauung auf den seit mindestens 2005 als MB-Gebiet gewidmeten Flächen 1108/2 und 1108/5 vor. Eine Erweiterung des bestehenden Betriebes ist hier also sehr wohl möglich und genehmigungsfähig, wobei der Bauwerber bei Einhaltung der entsprechenden Vorschriften einen Rechtsanspruch darauf hat.

Trotzdem wurde von der Gemeinde der Ortsbildbeirat – ein Gremium des Landes OÖ – mit der Beratung in Zusammenhang mit diesem Bauprojekt ersucht.

Diesbezüglich kommt es am 10.10.2018 zur Sitzung des Ortsbildbeirates.

Laut Telefonat von heute Nachmittag würde Herr Aigner die zu errichtende Straße 1106/5 als notwendige Zufahrt zu seiner erweiterten Betriebsstätte auf eigene Kosten errichten. Sein Wunsch wäre es, diese notwendige Grundfläche der Parzelle 1106/5 (bis zur Parzelle 1106/1) im Ausmaß von ca. 500 m<sup>2</sup> für die Errichtung der Zufahrt zu seiner neuen Betriebsstätte aus öffentlichem Gut zu erwerben und diese als Privatstraße in sein Eigentum zu übernehmen. Eine Anbindung der Parzelle 1106/8 an das öffentliche Straßennetz (diese ist direkt an die LStr. wahrscheinlich nicht möglich) würde durch ein Servitut im Kaufvertrag gesichert.

Auf diesem neuen Grundstück soll in weiterer Folge von der Fa. Inviertler Eierteigwaren Aigner eine Privatstraße auf eigene Kosten errichtet werden, wobei die Anbindung der Parzelle 1106/8 über diese Privatstraße gestattet und im Kaufvertrag mittels Servitut gesichert werden muss.

Weiters muss in diesem Kaufvertrag auch die Gestattung der Verlegung der öffentlichen Infrastruktur der Gemeinde und deren jederzeitige Zugänglichkeit festgelegt werden.



### Beratung:

Herr Aigner berichtet dem Gemeinderat, dass die Fa. Innviertler Teigwaren eine Lager- u. Verpackungshalle errichten möchte. Es soll die An- u. Ablieferung der Produkte über die neue Halle stattfinden. Die Anlieferung der Rohstoffe wird nach wie vor über die bestehende Einfahrt bei der Firma sein. Der Altbestand soll mittels Verbindungsgang angebunden werden. Baubeginn wäre Jänner 2019. Durch die Firmenerweiterung sollen 3 bis 5 neue Arbeitsplätze entstehen.

Die Gemeinderäte beraten über die Auswirkungen durch das Bauprojekt. Weiteres wird grundsätzlich darüber diskutiert, wer die Straße errichtet, die Gemeinde Ort oder die Fa. Innviertler Teigwaren. Wer ist der Besitzer? Wie sieht es für die Grundanrainer, nach der Errichtung des Gebäudes aus? Die Gemeinderäte einigen sich darauf, das Ergebnis des Ortsbildbeirates vom 10.10.18 abzuwarten bzw. soll Herr Aigner danach konkrete Pläne vorlegen.

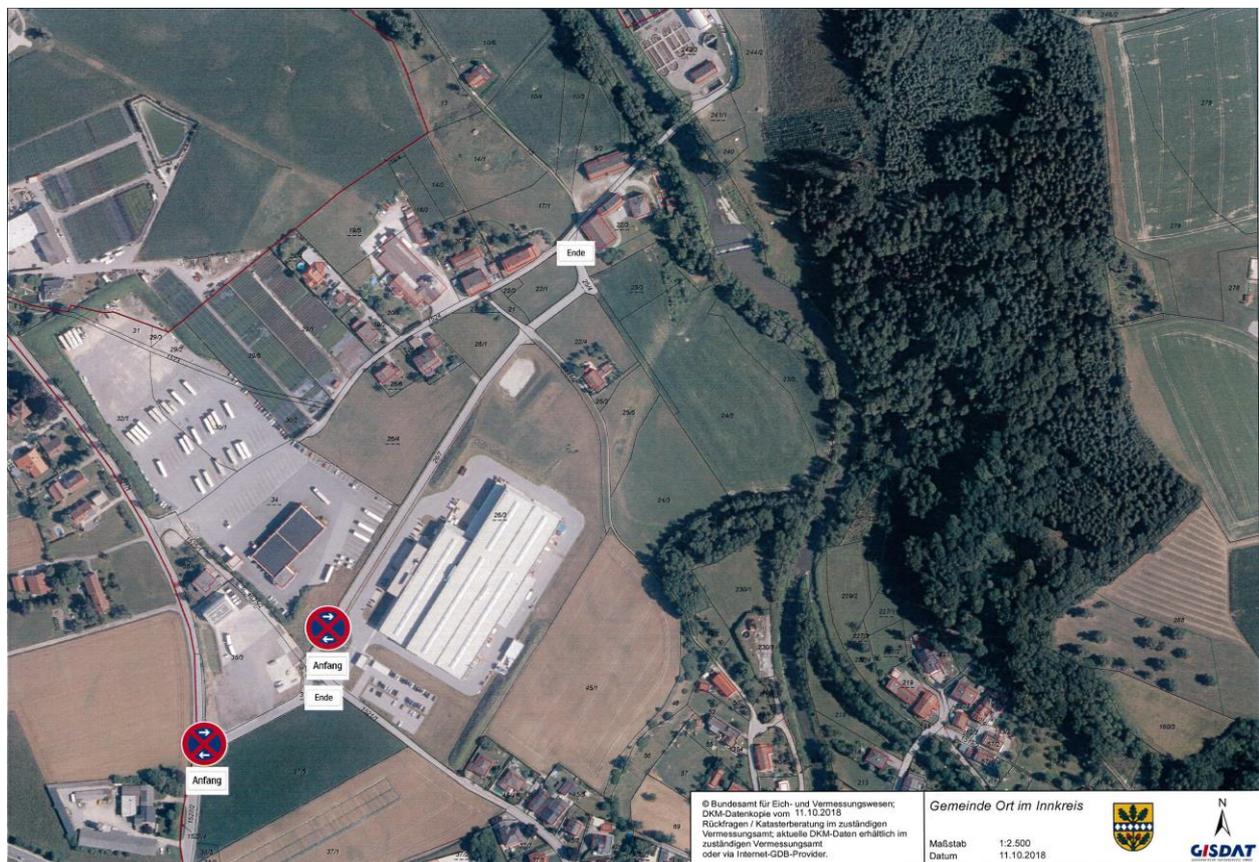
AL Mittmannsgruber möchte jedoch im Vorfelds bereits eine Vorplanung für Kanal u. Wasser u. Straßen, Oberflächenwässer,... für die Gemeinde Ort einholen, damit auch hier bereits Fakten vorliegen. Dazu wird die Zustimmung vom Gemeinderat erteilt.

### Beschluss:

Aufgrund der nicht vorhandenen Pläne/Fakten wird der Tagesordnungspunkt einstimmig vertagt.

### **13. Verordnung Halte- und Parkverbot Bentelerstraße**

Der Vorsitzende informiert, dass im Bereich von der Kreuzung an der Antiesenhofner Landesstraße bis zur Kreuzung Müller zur Au, ein Halte- und Parkverbot von Seiten der Gemeinde Ort verordnet werden soll. Die Verordnung sieht wie folgt aus:



Gemeindeamt Ort im Innkreis

4974 Ort im Innkreis Nr. 81

Pol. Bezirk Ried im Innkreis

Tel. Nr. 07751/8314

Ort im Innkreis, am .....

## Verordnung

betreffend ein Halte- und Parkverbot auf der sog. Bentelerstraße von der Antiesenhofner Landesstraße L522 kommend Richtung Firma SGL Composite Technology GmbH und bis zum Objekt Ort 55 (Müller zur Au).

Gemäß §§ 40 Abs 2 Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, und §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom ..... für die sog. Bentelerstraße beginnend bei der Abzweigung von der L522 kommend Richtung Firma SGL Composite Technology GmbH bis zum Kreuzungsbereich der Gemeindefstraßen Parz. 1524 und 25/4 beim Objekt Ort 55 (Müller zur Au) ein Halte- und Parkverbot (§ 52 Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF) erlassen. Nach § 52 Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, werden die Zustelldienste von dem Verbot ausgenommen.

Der Bürgermeister:

---

### Aktenvermerk:

Die Verordnung wurde am ..... um ..... Uhr gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, durch Aufstellung von Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, mit der Aufschrift im roten Ringstreifen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen Zustelldienste“ kundgemacht.

Ort im Innkreis, am .....

### Ergeht zur Kenntnis an:

1. Amt der OÖ Landesregierung, Klosterstraße 7, 4010 Linz
2. Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis
3. Polizeidienststelle Obernberg am Inn,

OÖ Gemeindebund: Halte- und Parkverbot

Stand: August 2007

### Beratung:

Der Vorsitzende berichtet ergänzend, dass es andauernd zu Beschwerden von Anrainer kommt. Die Fahrer der parkenden LKW hinterlassen Müll und andere Hinterlassenschaften.

### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die vorliegende Verordnung zur Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich der so genannten „Benteler-Straße“ mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Schrattecker) beschlossen.

#### **14. Abschreibung Gruber & Schlager**

Der Vorsitzende berichtet, dass im Mai 2018 das Konkursverfahren 17S7/15h gegen die Fa. Gruber & Schlager aufgehoben wurde. Nach der Schlussverteilung bleibt ein offener Kommunalsteuerbetrag in der Höhe von € 19.868,49 offen. Der Gemeinderat der Gemeinde Ort muss der Abschreibung zustimmen.

#### **Beratung:**

Nach kurzer Beratung wird zur Abstimmung übergegangen.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen aufgrund des abgeschlossenen Konkursverfahrens der ehemaligen Firma G&S die nicht mehr einbringliche Forderung in der Höhe von Euro 19.868,49 einstimmig abgeschrieben.

#### **15. Fraktionswahl FPÖ**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der Wohnsitzverlegungen und damit verbundenen Mandatsverzichte der Ersatzgemeinderäte Michael STADLER und Theresia FEICHTLBAUER die Nachwahl als Ersatz dieser ausgeschiedenen Personen in mehreren Ausschüssen erfordern.

Die Wahlvorschläge sind von der Fraktion der FPÖ Ort im Innkreis abzustimmen.

- Mitglied AUSSCHUSS f Umwelt, Jugend, Familie, Senioren und Integration

Wahlvorschlag:        Ersatzgemeinderat    Manuel PARTINGER

#### **Beschluss:**

GR Partinger Manuel wird von der FPÖ Fraktion mit 9 Ja-Stimmen als Mitglied in den Ausschuss für Umwelt gewählt.

- Ersatzmitglied AUSSCHUSS f Umwelt, Jugend, Familie, Senioren und Integration

Wahlvorschlag:        Ersatzgemeinderat    Sabine REINTHALER

#### **Beschluss:**

GR Sabine Reinhaller wird von der FPÖ Fraktion mit 8 Ja-Stimmen (Stimmhaltung Bgm. Reinhaller) als Ersatzmitglied in den Ausschuss für Umwelt gewählt.

- Mitglied SANITÄTSAUSSCHUSS

Wahlvorschlag:        Ersatzgemeinderat    Maria SCHERRER

#### **Beschluss:**

GR Maria Scherrer wird von der FPÖ Fraktion mit 8 Ja-Stimmen (Stimmhaltung Scherrer) als Mitglied in den Sanitätsausschuss gewählt.

## **16. Allfälliges**

- **ISG NEUBAU**

Der Vorsitzende informiert, dass das Projekt Junges Wohnen zurückgestellt und anstelle ein neuer Wohnblock, neben Objekt Ort 235 errichtet wird. Baubeginn soll noch heuer stattfinden. Die Fördergelder werden von einer anderen Gemeinde transferiert.

- **SPRECHTAG LR Hiegelsberger – 10.10. und Ortsbildbeirat**

Bgm. Reinthaler informiert, dass am 10.10. Vormittag der Ortsbildbeirat stattfindet. Danach folgt der Sprechtag beim LR Hiegelsberger in Linz. Themen: Umschichtung Guthaben Amtsgebäude Neubau auf andere Projekte bzw. Ankauf eines Kommunalfahrzeugs, FF Sanierung.

- **Volksschule:**

Aus gegebenen Anlass (Einbruch Volksschule), soll das Schließsystem der Volksschule erneuert werden. Die Schließanlage wird auf dem im Gemeindeamt verbauten Systems basieren. In weiterer Folge können alle öffentlichen Gebäude so umgerüstet werden.

- **HOCHWASSERSCHUTZ Osternach**

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat mittels Bescheid eine Verlängerung der Baufertigstellung für den Hochwasserschutz Osternach, bis 31.12.2019, erwirkt.

- **PLAKATSTÄNDER am DORFPLATZ**

Der Vorsitzende möchte, dass am Dorfplatz keine Plakatständer mehr aufgestellt werden. In den nächsten Tagen sollen die Granittröge durch die Gärtner Danninger und Feldweber bepflanzt werden.

- **Eröffnung FUSSL – Logistik-Center, 8.10.2018**

Die Firma Fussl hat die Gemeinderäte zur Eröffnung des neuen Logistik Center am 8.10.2018 eingeladen. Anmeldungen bei AL Mittmannsgruber.

- **Weg Söberl**

GR Kitzmüller erkundigt sich ob der Weg beim Haus von Herrn Söberl öffentlich ist. Der Vorsitzenden gibt zu verstehen, dass die Gemeinde Ort diesbezüglich noch abklären muss bzw. ob es eine Lösung gibt.

- **Hofer**

Der Bürgermeister berichtet, dass Verkehrszählungen von Ort bis Aurolzmünster durchgeführt wurden. Laut dieser Studie ist die Verkehrsdichte in Ort/Kreisverkehr unbedenklich, das Problem liegt in Aurolzmünster. Es sind zurzeit alle Umwidmungen in den Nachbargemeinden ruhend gestellt.

## **17. Fragestunde FPÖ**

Keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.30 Uhr.